



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)

Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein

1. Welche klima-, umwelt- und forstpolitischen Ziele verfolgt die Landesregierung bei der Neuwaldbildung bis 2030 in Schleswig-Holstein und wie ist der aktuelle Fortschritt im Vergleich zu diesen Zielen? Bitte erläutern.

Antwort:

Gemäß Koalitionsvertrag strebt die Landesregierung die Erhöhung des Waldanteils auf 12% der Landesfläche an. Die Neuwaldbildung trägt durch Kohlenstoffspeicherung im Bestand und Boden, sowie bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung, durch stoffliche und energetische Substitutionseffekte bei der Verwendung von Holz, zum Klimaschutz bei. Darüber hinaus hat die Neuwaldbildung positive Effekte auf die Biodiversität, das regionale Klima und die Stoffkreisläufe. Die Neuwaldbildung wird daher auch im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 sowie des Aktionsplans zum Schutz der Ostsee als klima-, umwelt- und forstpolitische Maßnahme berücksichtigt und benannt. Das Thema Neuwaldbildung wird als wichti-

ges Themenfeld in der Waldstrategie aufgegriffen, die derzeit erarbeitet wird. Auf die Waldstrategie aufbauend wird dann ein Konzept zur Steigerung der Neuwaldbildung entworfen. Die derzeitigen Neuwaldbildungsraten schwanken von Jahr zu Jahr. So konnten in 2019 58,6 ha, 2020 131,2 ha, 2021 78 ha, 2022 144,6 ha und 2023 112,8 ha Neuwald gebildet werden.

2. Welche Baumarten sollen nach dem Willen der Landesregierung für die Neuwaldbildung bevorzugt verwendet werden und wie erfolgt diese Auswahl im Hinblick auf Klimaanpassung, Biodiversität und Wirtschaftlichkeit?

Antwort:

Bei der Wahl der Baumarten sind die Vorgaben aus § 5 Landeswaldgesetz und § 5 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, wonach der Waldaufbau naturnah, standortgerecht mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten nachhaltig, unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung und Erhaltung der genetischen Vielfalt, erfolgen soll.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Klimaveränderungen mit ihren Folgen für den Wald und die Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein hat sich eine Arbeitsgruppe (AG) aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Waldeigentumsarten, der angewandten Forschung sowie der forstlichen Beratung und Förderung gebildet, um neue Empfehlungen für Waldentwicklungstypen (WET) und daraus abgeleitet Entscheidungshilfen für die klimaangepasste Baumartenwahl zu erarbeiten. Die in der AG einvernehmlich abgestimmten Entscheidungshilfen liegen seit Frühjahr 2024 für Schleswig-Holstein vor.¹ Sie basieren auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Entwicklung des Klimas und der daraus resultierenden Wuchsbedingungen für Wälder und Baumarten. Die abschließende Entscheidung über die Baumartenwahl bzw. Wahl des WET liegt beim Waldbesitzer unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. den jeweiligen Bestimmungen zu vorhandenen Schutzgebieten.

¹ Abrufbar unter: <https://www.nw-fva.de/unterstuetzen/software/baem/baumartenempfehlungen-schleswig-holstein> (Stand 18.12.2024).

3. Welche öffentlichen Projekte zur Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein sind der Landesregierung bekannt, wie bewertet sie diese und wie werden diese jeweils durch das Land finanziell und organisatorisch unterstützt? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Neuwaldbildung erfolgt beispielsweise durch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, bei der Renaturierung von Mooren mit Waldbildung sowie bei Projekten zur Anpassung bestehender Wälder an den Klimawandel, welche teilweise über die Plattform „Wir bewalden Schleswig-Holstein“ gefördert werden. Diese Projekte werden positiv bewertet, da sie zur Erreichung der Klimaziele, zur Förderung der Biodiversität und zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Das Land unterstützt solche Maßnahmen in Teilen finanziell über Programme wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Organisatorisch erfolgen Beratungen und Planungsunterstützungen durch die Landesforsten, Landwirtschaftskammer sowie untere Forstbehörden und untere Umweltbehörden, um die Umsetzung effizient und nachhaltig zu gestalten.

4. Welche privaten Initiativen zur Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein sind der Landesregierung bekannt, wie bewertet sie diese und wie werden diese jeweils durch das Land finanziell und organisatorisch unterstützt? Bitte erläutern.

Antwort:

Private Neuwaldbildungen werden beispielsweise von Landwirten, Stiftungen, Unternehmen und Bürgerinitiativen verfolgt. Diese Initiativen werden positiv bewertet, da sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur Biodiversität und zur Verbesserung der Landschaftsstrukturen leisten. Das Land unterstützt solche Projekte finanziell über Förderprogramme wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und hat die Spendenplattform „Wir bewalden Schleswig-Holstein“ ins Leben gerufen. Organisatorisch bietet das Land Unterstützung durch Beratung und die Bereitstellung von Informationen und durch Kooperationen mit lokalen und regionalen Akteuren.

5. Wie viele Hektar Fläche wurden in Schleswig-Holstein seit 2020 für öffentliche und private Neuwaldprojekte jeweils ausgewiesen?

Antwort:

Es erfolgt keine Ausweisung von Flächen für Neuwaldprojekte.

6. Welche Probleme und Hürden sieht die Landesregierung bei der Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine wesentliche Herausforderung bei der Neuwaldbildung ist die Flächenkonkurrenz in Verbindung mit einer geringen finanziellen Attraktivität und rechtlich einschränkender Vorgaben bei der Anlage von Neuwaldflächen.

Die Neuwaldbildung steht hinsichtlich des Flächenbedarfs unter anderem in Konkurrenz zu Projekten für erneuerbare Energien (Photovoltaik, Windkraft, Strominfrastruktur), zur landwirtschaftlichen Nutzung, zu Infrastrukturprojekten sowie Wiederherstellungs- und Kompensationsbedarfen im Naturschutz. Oftmals sind die vorgenannten Alternativen wirtschaftlich interessanter. Hinzu kommen rechtliche Vorgaben, die der Schaffung von Neuwaldflächen entgegenstehen können. So sind Erstaufforstungen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten teilweise durch die jeweilige Verordnung ausgeschlossen. Auch Wertgrünland, Gebiete unter Normalhöhennull, Marschen, Deiche und Inseln sowie Windvorranggebiete stehen für die Neuwaldbildung oftmals aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht zur Verfügung.